

Informationsblatt - Berufspraktische Woche für SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und Betriebe

Die Schulveranstaltung „Berufspraktischen Woche“ soll eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Interessenvertretungen (Kammern).

Die Schulveranstaltung soll

- ⇒ einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen und Ausbildungsweg kennen lernen
- ⇒ die Berufswahlreife fördern und die Berufsfindung erleichtern,
- ⇒ Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- ⇒ die Möglichkeit zur selbstkritischen Überprüfung der persönlichen Eignung für den gewünschten Beruf bieten.

Wichtige Informationen für die „Berufspraktischen Wochen“

- Bei der Durchführung von berufspraktischen Wochen, ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess statt-findet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und sozialversicherungs-rechtlichen Problemen kommen kann.
- Die Schüler sind bei der Inanspruchnahme der berufspraktischen Wochen im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen. Von der Schule ist diesbezüglich eine Versicherung „Schaden gegenüber Dritten“ abgeschlossen.
- Bei berufspraktischen Wochen, wo SchülerInnen einzeln oder gruppenweise in einem Betriebe ohne ständige Aufsicht durch LehrerInnen anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44 des SchUG durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Diese Person muss der Schule namentlich bekanntgegeben werden.

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Arbeitszeiten, die im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) geregelt sind, müssen eingehalten werden.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.



Stempel und Unterschrift der Direktion